

Verordnung

der Gemeinde Frauenau über das Halten von Hunden und über die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Gemeinde Frauenau

Auf Grund des Art. 18 Abs.1 und Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (Bay RS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des LStVG vom 12.04.2010 (GVBl S. 169) erlässt die Gemeinde Frauenau folgende Verordnung:

§ 1

Freies Herumlaufen lassen von Hunden

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit, ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf öffentlichen Kinderspielflächen und Sport- und Schulanlagen, sowie im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen und im näheren Bereich von Kinderspielflächen innerorts verboten.
Das freie Herumlaufen lassen von Hunden im Kurpark Gläserne Gärten, auf Kinderspielflächen und auf dem Radweg an der Staatstraße 2132 ist verboten, in diesen Bereichen gilt eine generelle Anleinplicht für alle Hunde.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das innerörtliche durchgehend bebaute Gebiet des Ortes Frauenau, auf das innerörtliche durchgehend bebaute Gebiet des Ortsteils Flanitz sowie auf die Ortsteile Flanitzalm, Flanitzmühle, Zwieselau, Kühau, Oberfrauenau, Reifberg, Lüftenegg, Oberlüftenegg, Althütte, Zell sowie auf den Radweg bis zur Gemeindegrenze.
- (3) Große Hunde sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rasse Schäferhunde, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kampfhunde sind alle Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren als Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind.
- (5) Freies Herumlaufen im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, insbesondere nicht eingesperrt oder angekettet ist, bzw. nicht an der Leine geführt wird.
- (6) Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leine wird auf 2,00 Meter festgelegt.
- (7) Regelungen auf Grund einer Satzung über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen von § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

- a) Blindenhunde
- b) Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, des Strafvollzugs, der Deutschen Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 3

Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen und Kinderspielanlagen

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Verunreinigung durch Hunde.
- (2) Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

§ 4

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Art 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1000 € (eintausend Euro) belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

94258 Frauenau, 16.11.2010

Gemeinde Frauenau

gez.
Herbert Schreiner
1. Bürgermeister